

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Stadtgemeinde Gänserndorf
beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Verlängerungsgebühren
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühren für die Aufbahrungshalle und für die Leichenhalle (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen

bis zu 2 Leichen	€	358,00
bis zu 3 Leichen	€	510,00
bis zu 4 Leichen	€	704,00
bis zu 6 Leichen	€	1 019,00
bis zu 4 Urnen	€	358,00
bis zu 8 Urnen	€	704,00
Kindergräber bis zu 1 Leiche	€	87,00

b) Sonstige Grabstellen

Gruft bis zu 3 Leichen	€	1 625,00
Gruft bis zu 6 Leichen	€	2 708,00
Urnennischen bis zu 2 Urnen	€	434,00
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€	650,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 596,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 326,00
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 326,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1 084,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 1 084,00
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 217,00
 - g) Beisetzung einer Urne auf der Urnenwiese im Naturfriedhof € 1 000,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 1 000,00.
- 4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Aufbahrungshalle und die Leichenhalle (Kühlanlage)

- | | |
|--|----------|
| a) Benützung der Leichenhalle (Kühlanlage) je angefangenem Tag | € 82,00 |
| b) Benützung der Aufbahrungshalle je angefangenem Tag | € 190,00 |

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(René Lobner)



Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020, Pkt.

Angeschlagen am: 17.12.2020

Abgenommen am: 01.01.2021